



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/FG/SP	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	24.04.2017
UW.1.3.3/001				
8-I/4/2017				

Verordnung, mit der die Verordnung über das Messkonzept zum Immissionschutzgesetz-Luft geändert wird (IG-L-MKV 2012) sowie
Verordnung, mit der die Verordnung über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz geändert wird (Ozon-MKV)

Die Verordnungsentwürfe über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L-MKV) und zum Ozongesetz (Ozon-MKV) dienen zur Kontrolle der Immissionsgrenzwerte zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Sie müssen geändert werden, weil die Richtlinie 2014/1480/EU der Kommission in nationales Recht umgesetzt werden muss. Im Wesentlichen ergeben sich dadurch Änderungen bei Datenqualitätszielen, Referenzmethoden zur Messung von Konzentrationen und bestimmter Schadstoffe sowie Kriterien zur Qualitätssicherung bei der Beurteilung von Luftqualität. Zusätzlich wird noch ein EU-Durchführungsbeschluss (2011/850EU) betreffend Berichtspflichten von Messstellen an die Kommission umgesetzt. Konkret bedeutet dies eine geringfügige Zunahme von Messstellen bei Feinstaub (PM₁₀) und Benzo(a)pyren bzw einen Abbau von Messstellen bei Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO).

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt die vorliegenden Verordnungsentwürfe zur Kenntnis, beanstandet aber die Situierung von Messstellen beim Standortkriterium „verkehrsnahe Belastungsschwerpunkt“ bzw im Bundesland Tirol in der geplanten IG-L-MKV.

Die BAK legt Wert auf die Feststellung, dass die Situierung von Messstellen in allen Bundesländern kohärent vorgenommen werden muss. Dies wird auch programmatisch in § 4 IG-L-MKV festgehalten, um den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu gewährleisten und einheitliche Schutzmaßnahmen in Folge gemessener Grenzwertüberschreitungen sicherzustellen. Aus den Begutachtungsunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, wie dem beim

Kriterium „verkehrsnahe Belastungsschwerpunkt“ entsprochen wurde. Die im vorliegenden Entwurf festgestellten Messstellen weisen eine Bandbreite von Orten mit durchschnittlichem Verkehrsaufkommen bis Autobahnen auf, obwohl bei Grenzwertüberschreitungen von Stickstoffdioxid (NO₂) ein kausaler Zusammenhang mit Verkehrsaufkommen anzunehmen ist. Die BAK ersucht daher um nähere Begründung dieses Sachverhalts.

Die BAK bemängelt, dass bei der Situierung von Messstellen im Bundesland Tirol das Unterland (Bezirke Innsbruck Land, Imst, Landeck) völlig ausgeklammert wurde. Aus unserer Sicht sollte auch hier eine Messstelle errichtet werden, damit die Belastung der Bevölkerung ua durch Verkehr flächendeckend abgebildet wird. Zur Messstelle Praxmeiergasse in Kufstein wird angemerkt, dass die erhebliche Verkehrsbelastung durch Mautausweichverkehr im Stadtzentrum und anderen Stadtteilen nicht erfasst wird und daher zusätzliche Messungen vorgenommen werden sollen.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA